# Reglement zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz 2023

vom 30. Mai 2023

**Inhaltsverzeichnis** Seite

I	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Mittelverwendung	3
Art. 3	Bereitstellung der Mittel	3
II	Beiträge/Auszahlungen	
Art. 4	Beitragsberechtigte Massnahmen	3
Art. 5	Grundsätze der Beitragsgewährung	3
Art. 6	Beitragsvoraussetzungen	4
Art. 7	Auszahlung	4
Art. 8	Erlöschen	4
Art. 9	Rückerstattung von Beiträgen	4
III	Schlussbestimmungen	
Art. 10	Inkrafttreten	4
	Anhang	
	Förderprogramm	6
	·	

Ausdruck vom: 9. Juni 2023

Gestützt auf § 2 und § 6 des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung (RB 731.1) erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Tägerwilen folgendes Reglement:

I	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Förderung des Energiesparens und der erneuerbaren Energien werden jährlich finanzielle Mittel zu Lasten der Erfolgsrechnung zur Verfügung gestellt.	Zweck
Art. 2	<sup>1</sup> Die Mittel sind zweckgebunden im Gebiet der Gemeinde Tägerwilen zu verwenden.	Mittelverwendung
	<sup>2</sup> Für Anlagen, Betriebe und Gebäude, welche im Eigentum der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.	
Art. 3	<sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Mittel beträgt mindestens CHF 100'000. Vorbehalten bleibt Abs. 5 dieses Artikel. Sie werden der Erfolgsrechnung der Politischen Gemeinde belastet. Die Mittel werden über den Budgetprozess gesprochen.	Bereitstellung der Mittel
	$^{2}$ Der Gemeinderat schlägt auf Antrag der Energiekommission den jährlichen Budgetbetrag vor.	
	<sup>3</sup> Mit den Mitteln kann ein Fonds geäufnet werden oder sie können jährlich verwendet werden. Wird ein Fonds gebildet, ist dieser als Spezialfinanzierung zu führen. Über die Äufnung eines Fonds entscheidet der Gemeinderat.	
	<sup>4</sup> Ein allfälliger Fonds wird nicht verzinst.	
	<sup>5</sup> Der Fondsbestand darf maximal CHF 400'000 betragen.	
II	Beiträge/Auszahlungen	
Art. 4	<sup>1</sup> Die Förderung der Vorhaben richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement. Darin legt der Gemeinderat die beitragsberechtigten Massnahmen und Fördersätze fest. Er sorgt damit für eine kontinuierliche Beitragsgewährung und Auszahlung. Bei Bedarf kann der Gemeinderat den Anhang anpassen.	Beitrags- berechtigte Massnahmen
	<sup>2</sup> Eine Kumulierung der Gemeindebeiträge mit kantonalen oder privaten (z.B. Klik, Energie Zukunft Schweiz) Beiträgen ist möglich.	
Art. 5	<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus diesen Mitteln.	Grundsätze
	<sup>2</sup> Die Verwaltung entscheidet aufgrund der Zusicherung kantonaler Beiträge und aufgrund dieses Reglements sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel abschliessend über die Beitragsgewährung. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild, verbunden werden.	der Beitrags- gewährung
	<sup>3</sup> Im Bedarfsfall können Fachpersonen zur Beurteilung und Prüfung von Beitragsgesuchen beigezogen werden.	
	<sup>4</sup> Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs.	

Ausdruck vom: 9. Juni 2023

Art. 6	<sup>1</sup> Die Gewährung von Beiträgen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:			
	a)	Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuchs vor Ausführung der Mass- nahme; in der Regel mit Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie;	setzunger	
	b)	Einreichung der Ausführungsbestätigung in geeigneter Form wie zum Beispiel Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie nach Umsetzung der Massnahme;		
	c)	soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden.		
	<sup>2</sup> Nachträgl	ich eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.		
Art. 7	<sup>1</sup> Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage bzw. nach Vorlage der Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie. Die Beiträge werden an die Antragsstellerin oder den Antragsteller entrichtet.		Auszahlung	
	•	lie Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge er gestrichen werden.		
	rungsbestä sobald wied	zur Verfügung stehenden Mittel zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausfühtigung bereits ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung bewilligter Beiträge, der Mittel zur Verfügung stehen. Massgebend für die Reihenfolge der Beitragsdas Einreichungsdatum der vollständigen Ausführungsbestätigung.		
Art. 8		rtatbestände aus dem kantonalen Förderprogramm gelten die Fristen gemäss nalen Förderprogramm.	Erlöschen	
		ertatbestände ausserhalb des kantonalen Förderprogramms gilt die Beitragsgründ für maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung.		
Art. 9		ie unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfän- kzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:	Rückerstattung von Beiträgen	
	a) die Bei	iträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;		
	b) die Auf	flagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.		
	Der Gemei	nderat behält sich rechtliche Schritte vor.		
III	Schlussbe	estimmungen		
Art. 10	Dieses Rec	glement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	Inkrafttreten	

Ausdruck vom: 9. Juni 2023 4

# Genehmigung

# Reglement zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz

von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. Mai 2023

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat Tägerwilen am 6. Juni 2023 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 10 rückwirkend auf den 1. Juni 2023

Ausdruck vom: 9. Juni 2023

### **Anhang**

## Förderprogramm

Das Förderprogramm der Politischen Gemeinde Tägerwilen lehnt sich an das kantonale Förderprogramm Energie sowie dessen Förderbedingungen an und kann bei Bedarf angepasst werden.

Die in Klammer () gesetzte Zahl bezieht sich auf das entsprechende Kapitel im kantonalen Förderprogramm Energie.

Der minimale Förderbeitrag muss mindestens 500 Franken erreichen.

**GEAK mit Beratungsbericht** (Förderprogramm 2023 Kanton TG Kapitel 2.1)

Förderbeitrag Gemeinde	50% des Kantonsbeitrages	pro Gesuch max. CHF 1'000.00
------------------------	--------------------------	------------------------------

Gebäudesanierungen (Förderprogramm 2023 Kanton TG Kapitel 3)

Förderbeitrag Gemeinde	50% des Kantonsbeitrages	pro Objekt max.CHF 5'000.00

Holzfeuerungen (Förderprogramm 2023 Kanton TG Kapitel 5.1)

Förderbeitrag Gemeinde	50% des Kantonsbeitrages	pro Objekt max. CHF 5'000.00

Wärmepumpenanlagen (Förderprogramm 2023 Kanton TG Kapitel 5.2)

Förderbeitrag Gemeinde	75% des Kantonsbeitrages	pro Objekt max. CHF 7'500.00
------------------------	--------------------------	------------------------------

**Anschlüsse an Wärmenetze** (Förderprogramm 2023 Kanton TG Kapitel 5.3)

Förderbeitrag Gemeinde	75% des Kantonsbeitrages	pro Objekt max. CHF 6'000.00*
------------------------	--------------------------	-------------------------------

<sup>\*</sup>Der Anschluss an den bestehenden Wärmeverbund der Politischen Gemeinde Tägerwilen wird nicht unterstützt.

Erschliessung Ladeinfrastruktur (Förderprogramm 2023 Kanton TG Kapitel 8.2)

Förderbeitrag Gemeinde	50% des Kantonsbeitrages	pro Objekt max. CHF 3'000.00
------------------------	--------------------------	------------------------------

**Spezialanlagen** (Förderprogramm 2023 Kanton TG Kapitel 10)

Fö	rderbeitrag Gemeinde	50% des Kantonsbeitrages	pro Projekt max. CHF 5'000.00
1.			p

Ausdruck vom: 9. Juni 2023 6